

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt /Schloßstraße“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V), und des § 142 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Stadtvertreterversammlung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 0,703 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Altstadt / Schloßstraße“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch eine gekennzeichnete schwarze gestrichelte Linie vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 8. September 1998 im Maßstab 1:500 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(3) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle nachgenannten Grundstücke in der Gemarkung Schwerin:

Straße/Nr.	Grundbuch Blatt	Flur	Flurstück
Schloßstraße 12/ Klosterstraße 5	70165	47	25
Schloßstraße 14	70994	47	24
Schloßstraße 16	71358	47	23
Schloßstraße 18/ Klosterstraße 9	71359	47	22
Schloßstraße 20	3760	47	20
Schloßstraße 22/ Klosterstraße 13	3757	47	19
Schloßstraße 24/ Klosterstraße 15	70210	47	68
Schloßstraße 26	71020	47	69
Schloßstraße 28	71303	47	72
Schloßstraße 30	70022	47	73
Klosterstraße 11	3991	47	21
Klosterstraße 17	71857	47	70

SANIERUNGSSATZUNG "ALTSTADT/SCHLOßSTRAßE"**F 61.3**

Klosterstraße 19 Straße (teilweise)	8261	47	71
Klosterstraße Straße	72325	47	67
Schloßstraße	72325	47	18

§ 2**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
Sanierungsgebiet "Altstadt - Schloßstraße"